



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Juni 2018

Sehr geehrte/r _____,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Auswahl aktueller Entscheidungen

Keine Erbschaftsteuerbefreiung für ein an ein Familienheimgrundstück angrenzendes Gartengrundstück

Die Beteiligten stritten über die Reichweite der Steuerbefreiung für den Erwerb von Todes wegen eines mit einem Familienheim bebauten Grundstücks.

Die Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des Erblassers. Der Erblasser war Eigentümer von zwei Flurstücken, die aneinander angrenzen und im Grundbuch auf verschiedenen Blättern eingetragen sind. Das Flurstück 1 (ca. 1.800 qm) ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Das Flurstück 2 (ca. 1.700 qm) ist unbebaut. Beide Flurstücke sind aufgrund einer im Jahr 1969 erteilten Baugenehmigung einheitlich eingefriedet.

Die Klägerin nutzt beide Flurstücke zu eigenen Wohnzwecken. Bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer beehrte sie für beide Flurstücke die Anwendung der Steuerbefreiung für mit einem Familienheim bebaute Grundstücke.

Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung nur für das Flurstück 1. Es vertrat die Ansicht, dass es sich um zwei selbständige wirtschaftliche Einheiten handele. Das Flurstück 2 sei unbebaut und falle daher nicht in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiungsvorschrift.

Im Klageverfahren beehrte die Klägerin die Steuerfreistellung des Erwerbs beider Flurstücke. Sie trug vor, dass es sich nach der Verkehrsanschauung um eine wirtschaftliche Einheit handele. Beide Flurstücke hätten ursprünglich im Eigentum der Stadt Z gestanden und seien einheitlich als "Bürgermeistergrundstück" bezeichnet worden. Die Flurstücke trügen dieselbe Adresse C-Straße, obwohl das Flurstück 2 keinen Zugang zu dieser Straße habe. Beide Grundstücke seien seit jeher einheitlich als Wohnhausgrundstück mit Garten genutzt worden.

Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen. Das Finanzamt habe die Steuerbefreiung zu Recht nur für das Flurstück 1 gewährt.

Zur Begründung führt das Gericht aus, dass der Begriff des mit einem Familienheim bebauten Grundstücks nicht an den Begriff der wirtschaftlichen Einheit anknüpfe. Es komme daher nicht darauf an, ob die Flurstücke 1 und 2 eine wirtschaftliche Einheit bilden, was aber als zutreffend unterstellt werden könne.

Vielmehr sei dieser Begriff in einem zivilrechtlichen Sinn zu verstehen. Demnach sei ein Grundstück der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblatts auf einer eigenen Nummer eingetragen sei. Das Flurstück 2, das an ein mit einem Familienheim bebautes Grundstück angrenze und im Grundbuch auf einer eigenen Nummer eingetragen sei, werde daher nicht von der im Streit stehenden Steuerbefreiungsvorschrift erfasst.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig; das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1063/17 Erb](#)

Buchwertübertragung eines Mitunternehmeranteils trotz taggleicher Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen

Im Streitfall bestand eine sog. Betriebsaufspaltung zwischen der Klägerin als Besitzgesellschaft und der A GmbH als Betriebsgesellschaft. An beiden Gesellschaften waren C mit rund 75 % und A mit rund 25 % beteiligt. Mit Notarvertrag vom 17.12.2013 übertrug C ihren Miteigentumsanteil an dem der Betriebsgesellschaft überlassenen Grundstück im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf ihren Sohn F. Zugleich trat sie von ihrem Anteil an der A GmbH einen Anteil von 30 % an F ab. Mit weiterem Notarvertrag vom 17.12.2013 verkaufte C die ihr verbliebenen Geschäftsanteile an der A GmbH an ihren Mitgesellschafter und dessen Bruder.

Das beklagte Finanzamt behandelte den Vorgang als Aufgabe des Anteils der C an der Besitzgesellschaft und unterwarf alle stillen Reserven der Besteuerung. Zur Begründung machte es geltend, dass das Buchwertprivileg für die Übertragung des Mitunternehmeranteils aufgrund des taggleichen Verkaufs der GmbH-Anteile nicht in Anspruch genommen werden könne.

Dem ist das Finanzgericht Düsseldorf nicht gefolgt und hat der Klage stattgegeben. Im Streitfall sei von einer unentgeltlichen Übertragung des Mitunternehmeranteils auszugehen, so dass die Buchwerte fortgeführt werden könnten.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs stehe einer Buchwertfortführung nicht entgegen, wenn funktional wesentliche Betriebsgrundlagen des Sonderbetriebsvermögens, im Streitfall die Beteiligung an der Betriebsgesellschaft, vor oder zeitgleich mit der Übertragung des Mitunternehmeranteils zum Buchwert übertragen würden. Dies gelte jedenfalls, solange es durch die Übertragung nicht zu einer Zerschlagung der wirtschaftlichen Einheit komme. Zudem müsse nur das gesamte zum Zeitpunkt der Übertragung existierende Betriebsvermögen übertragen werden. Zuvor entnommene oder veräußerte Wirtschaftsgüter seien nicht mehr Bestandteil des Mitunternehmeranteils.

Diese Rechtsprechung sei auf den Streitfall zwar nicht unmittelbar übertragbar. In Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung könne das Buchwertprivileg dennoch in Anspruch genommen werden. Dies ergebe sich insbesondere aus der systematischen Stellung sowie Sinn und Zweck der betreffenden Begünstigungsnorm. Die Generationennachfolge müsse erleichtert werden, da die Betriebsaufspaltung auch nach den Übertragungsvorgängen fortbestanden habe. Zudem seien die stillen Reserven in den veräußerten Wirtschaftsgütern aufgedeckt worden. Wenn sich die Buchwertübertragung einzelner Wirtschaftsgüter als unschädlich darstelle, müsse dies erst recht für Veräußerungsfälle gelten, in denen es zu einer Aufdeckung der stillen Reserven kommt.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat auch hier die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [15 K 1187/17 F](#)

Einkommensteuer:

Qualifizierung eines als Darlehenskonto bezeichneten Kontos als Kapitalkonto

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 3782/14 F](#)

Behandlung der Veräußerung des Kommanditanteils gegen Übernahme des negativen Kapitalkontos

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 3929/15 F](#)

Vom vereinbarten Gewinnverteilungsschlüssel abweichende Zurechnung der durch eine Betriebsprüfung festgestellten Mehrergebnisse bei einer Personengesellschaft

Die Entscheidung im Volltext: [11 K 789/14 F](#)

Gewerbesteuer

Teilnahme am allgemeinen, wirtschaftlichen Verkehr durch Beratungsleistungen eines Gesellschafters gegenüber "seiner" Kapitalgesellschaft

Die Entscheidung im Volltext: [14 K 2347/15 G](#)

In eigener Sache

Schon gewusst?

Auf unserer Website finden Sie die [Übersicht der Verfahren von besonderem Interesse](#). Dort informieren wir Sie über interessante anhängige Verfahren, die eine gewisse Breitenwirkung haben oder in denen um noch nicht geklärte Rechtsfragen gestritten wird. Den Ausgang der Verfahren können Sie ebenfalls verfolgen.

Zurzeit sind z.B. Klageverfahren zu folgenden Fragestellungen anhängig:

Stellt die Ausschüttung eines luxemburgischen Investmentfonds an eine deutsche Personengesellschaft eine steuerfreie Dividende dar, wenn der Ausschüttung die Veräußerung von Zinskupons aus einem Bondstripping aus Bundesanleihen zugrunde liegt (2 K 3874/15 F)?

Unterliegen Aufwendungen eines Reiseveranstalters aus dem Bezug von Reisevorleistungen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung (3 K 2728/16 G)?

Unterliegt eine Rente, die ein Hinterbliebener beim Tod eines Arbeitnehmers aufgrund des Arbeitsverhältnisses erwirbt, auch dann nicht der Erbschaftsteuer, wenn der Arbeitnehmer Geschäftsführer einer Familien-GmbH und - als Familienmitglied - als künftiger Anteilseigner vorgesehen war (4 K 789/16 Erb)?

Fallen Erlöse aus Convertible Preferred Equity Certificates (CPECs) in den Anwendungsbereich des § 8b Abs. 1 KStG (6 K 1331/17 K)?

Sind Aufwendungen einer Rechtsanwaltskanzlei für die Veranstaltung von sog. Herrenabenden als Betriebsausgaben abzugsfähig (10 K 3355/16 F)?



Quelle: Justiz NRW

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert. Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Dr. Christian Graw, christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de, Ri'inFG Dr. Ulrike Hoffsümmmer, ulrike.hoffsuemmer@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Dr. Oliver Rode, oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1516, -1515 bzw. -1523